



Landschaftsplan Piano paesaggistico

**Gemeinde
Montan**

**Comune di
Montagna**

Landschaftsplan der Gemeinde Montan
Dekret des Landeshauptmanns vom 4. Mai 2000, Nr. 408/28.1

Piano paesaggistico del Comune di Montagna
Decreto del Presidente della Giunta provinciale del 4 maggio 2000, n. 408/28.1

Planverfasser / Redattore del piano:
GEORG PRAXMARER Tel.: 0471-417738
Amt für Landschaftsökologie / Ufficio Ecologia del paesaggio

www.provinz.bz.it/natur-raum



Erläuternder Bericht

1. Ausgangslage und Zielsetzungen	2
2. Gebietsbeschreibung	3
3. Schutzmaßnahmen	4
Landschaftliche Bannzonen und Landschaftsschutzgebiete	4
Gebiete von landschaftlichem Interesse	5
Geschütztes Biotop Castelfeder	7
Naturdenkmäler	11
Landschaftliche Strukturelemente	13
Baumschutz	14
Gebiet von archäologischem Interesse	15
Ensembles	15
Natura 2000 Gebiet	15
Naturpark Trudner Horn	15
4. Landschaftsentwicklung und -pflege	16
Unterschutzstellungen reichen nicht aus	16
Landschaftsentwicklungskonzept für die Gemeinde.....	16
Bürgerbeteiligung und Information	16
Fördermaßnahmen	16
Landschaftsleitbild Südtirol	17



1. Ausgangslage und Zielsetzungen

Erläuterung:

Die Einpassung der Raumpläne in das neue digitale System newPlan mit grafischer Angleichung von Landschafts- und Bauleitplan, samt Durchführungsbestimmungen sowie die Anpassungen der Bestimmungen der Landschaftspläne an das neue Gesetz Raum und Landschaft (L.G. Nr. 9/2018) haben zu strukturellen und textlichen Änderungen am Landschaftsplan geführt, ohne Abänderung der Inhalte. Der erläuternde Bericht wurde nur in beschränktem Maße an diese Änderungen angepasst und kann punktuell noch die vorhergehende Situation wiedergeben.

Der derzeit gültige Landschaftsplan der Gemeinde Montan wurde mit Dekret des Präsidenten des Landesauschusses Bozen vom 18. April 1977, Nr. 24/V/LS genehmigt. Die Ausarbeitung des Planes erfolgte also vor mehr als 20 Jahren. Da sich in der Zwischenzeit die allgemeinen Bestimmungen, Planungskriterien, der Gemeindebauleitplan sowie die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes stark verändert haben, erschien eine Überarbeitung des Planes, auch aufgrund der Wünsche der Gemeinde, als vordringlich.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Montan betrifft nicht das gesamte Gemeindegebiet. Die Waldbereiche oberhalb Montan fallen in das Gebiet des Naturparks Trudner Horn und bleiben deshalb von diesem Vorschlag zur Unterschutzstellung ausgeklammert. Im neuen Landschaftsplan sind einige Abänderungen der Naturparkgrenze vorgesehen.

Unterschutzstellungen

Durch die Ausweisung von mehreren Naturdenkmälern und die Erweiterung des Biotops Castelfeder soll der Lebensraum-

schutz im überarbeiteten Landschaftsplan verstärkte Berücksichtigung finden.

Der überarbeitete Landschaftsplan enthält auch bezüglich der Landschaftsschutzzonen einige Neuerungen. In den landschaftlichen Bannzonen ist ein absolutes Bauverbot vorgesehen, aber nur für Teilbereiche dieser Zonen gilt für Projekte die Ermächtigungspflicht durch die Landesbehörde für Landschaftsschutz.

Der Erhalt des vorhandenen natur- und kulturlandschaftlichen Erbes sowie die Sicherung der Erholungseignung sind Ziele dieses Landschaftsplanes.

Landschaftsentwicklung und -pflege

Völlig neu ist im letzten Kapitel des vorliegenden Berichts der Bereich der Landschaftsentwicklung und -pflege. Zu einem nachhaltigen Umgang mit Natur und Landschaft gehören heute nicht nur Unterschutzstellungen, sondern auch die Pflege wertvoller Kulturlandschaften und Revitalisierungsmaßnahmen für verarmte Landschaftsräume. Zentrale Bedeutung nimmt die Wahrnehmung von Tendenzen in der Landschaftsentwicklung vor Ort ein.

Mit Hilfe von kommunalen Landschaftsleitbildern oder -entwicklungskonzepten können negative Entwicklungen aufgezeigt und Gegenmaßnahmen festgelegt werden. Aber auch positive Tendenzen gilt es zu erkennen und zu verstärken. Das Landschaftsleitbild Südtirol mit seiner tiefgehenden Analyse der Landschaftssituation in Südtirol und den zahlreichen Maßnahmenvorschlägen zur Lenkung der Landschaftsentwicklung stellt eine wichtige Grundlage für die Landschaftsschutzarbeit in der Gemeinde dar.

2. Gebietsbeschreibung

Das Gemeindegebiet von Montan liegt am Berghang orographisch links der Etsch zwischen den Dörfern Auer und Neumarkt und umfasst einen Teil des kahlen und felsigen Hügels von Castelfeder sowie die Hänge des Cislon.

Im Süden grenzt es an die Provinz Trient, im Westen an die Gemeindegebiete von Neumarkt und Tramin, im Norden an Auer und Aldein und im Osten an Truden.

Der steile Berghang, der den größten Teil des Gemeindegebietes einnimmt, wird auf der einen Seite durch die tiefe Schlucht des Schwarzenbaches und auf der anderen Seite durch den Trudnerbach und den Gschnonerbach abgegrenzt.

Die höheren Lagen des Gemeindegebietes, und zwar der Gschnonerwald, der Schlosswald und der höhere Teil des Cislon, fast ausschließlich mit Wald bedeckt, bilden Teil des Naturparks Trudner Horn und bleiben deshalb vom Landschaftsplan ausgeschlossen.



Die Mähwiesen und Streuobstbestände von Gschnon liegen auf einer Hangterrasse inmitten der ausgedehnten Wälder des Naturparks Trudner Horn.



Die alte Bahntrasse ins Fleimstal steigt im Bereich von Montan über mehrere Kehren bergan. Die Strecke ist noch heute teilweise gut in der Landschaft sichtbar; besonders die alten Kunstbauten sind zum landschaftsprägenden Element geworden.

Die tieferen Lagen dieses Gebietes, gebildet aus der Umgebung von Pinzon und Montan, sind nach altem örtlichen Brauch vorwiegend mit Weingütern besetzt (Blauburgunder) und zum Teil mit Obstwiesen; in den mittleren Lagen (Kalditsch, Gschnon und Glen) wechseln sich Weingüter mit Mähwiesen ab.

Das gesamte Gemeindegebiet weist aufgrund seiner Struktur und geographischen Lage sehr differenzierte Landschaftsmerkmale auf, die gleichermaßen interessant sind.

Aufgrund dieser Merkmale ist man der Ansicht, dass das gesamte Gemeindegebiet unter Schutz gestellt werden soll, wobei die höheren Lagen – größtenteils Wald und wenig bewohnt – durch die Bestimmungen des Naturparks Trudner Horn geschützt werden, während das restliche Gemeindegebiet über den Landschaftsplan geregelt wird.

3. Schutzmaßnahmen

Landschaftliche Bannzonen und Landschaftsschutzgebiete

Die Ausweisung von Bannzonen für landschaftlich besonders wertvolle Flächen soll dazu beitragen, landschaftsprägende Bereiche vor Verbauung und Zersiedelung zu schützen; im restlichen Gemeindegebiet können sich die Siedlungen weiter entwickeln. Bei den Bannzonen handelt es sich um die Umgebungsbereiche von kulturhistorisch wertvollen, landschaftsprägenden Bauten oder um weite Landstriche, die großräumige, unzersiedelte Landschaften betreffen und deren intakte Typologie von hohem landschaftlichem Wert ist.

Inhaltlich schränken die Bannzonen die Bebauung der ausgewiesenen Flächen ein, da sie die Errichtung neuer oberirdischer Gebäude verbieten. Für bestehende Hofstellen und Wohngebäude gelten zudem die Bestimmungen des Landesgesetzes für Raum und Landschaft, inklusive der dort vorgesehenen Erweiterungsmöglichkeiten.

Wichtig für die Landschaftsstruktur sind die **kaum oder gänzlich unzersiedelten Landwirtschaftsflächen um die Dörfer Montan und Pinzon**. Diese schön ausgebildeten, exponierten Mittelgebirgsterrassen sind von



Die Ortschaft Pinzon am mäßig geneigten Hangbereich oberhalb von Neumarkt ist von einer traditionellen Reblandschaft umgeben.



Nördlich von Montan ziehen sich unzersiedelte Landwirtschaftsflächen Richtung St. Daniel.

weitem sichtbar und sollten möglichst intakt erhalten bleiben. Leider ist die Ortschaft Montan in zwei Dorfkerne aufgeteilt, ansonsten liegt eine relativ kompakte Siedlungsstruktur vor.

Weitere, für das Landschaftsbild äußerst wertvolle Grünbereiche sind jene **beim Schloss Enn und in Gschnon**, wo sich das Sommerkloster des Benediktinerordens und wertvolle Beispiele agrarischer Siedlungsstruktur befinden. Der Erhalt dieser Bereiche ist besonders wichtig, um einen ungestörten Blick auf diese kulturhistorisch wertvollen Baulichkeiten auch für die Zukunft gewährleisten zu können. Gschnon kommt als Insel inmitten des Naturparks eine besondere Bedeutung aus landschaftlicher Sicht zu.

Schließlich seien in diesem Zusammenhang auch noch die **Vorparkflächen in Kalditsch** und **jene Landwirtschaftsflächen im Talboden erwähnt, die direkt an eine in der Gemeinde Auer vorgesehene Schutzzone anschließen**.

Diese Flächen sollen nun durch die Ausweisung als landschaftliche Bannzonen oder Landschaftsschutzgebiete vor Zersiedlungen und Verdrahtungen möglichst verschont werden.

In gewissen Teilbereichen dieser Schutzgebiete, die in der Kartographie eigens gekennzeichnet sind, ist für die Projekte von zulässigen Bauten und Eingriffen die **landschaftsrechtliche Genehmigung durch die Landesverwaltung** vorgesehen. Dabei handelt es sich um Gebiete, die eine wertvolle Naturausstattung aufweisen, besonders exponiert sind oder die unmittelbare Umgebung von kulturhistorisch wertvollen, landschaftsprägenden Bauten darstellen (**der vorgesehene Schutzbereich beim Schloss Enn, die exponierten Montaner Egger, die ähnliche floristische Verhältnisse aufweisen, wie Castelfeder und schließlich die durch eine vielgestaltige Geländemorphologie kleinstrukturierten Landwirtschaftsflächen im Süden des Biotopes Castelfeder**).

Die Bewirtschaftung der Felder (inklusive Kulturartenänderungen) in diesen landschaftlichen Schutzzonen unterliegt keinen zusätzlichen Einschränkungen und auch Meliorierungsarbeiten, Wegebauten u.ä. sind nicht untersagt, womit die geltenden Gesetzesbestimmungen diesbezüglich unverändert bleiben.

Da es sich bei den vorgeschlagenen Schutzzonen größtenteils um wertvolle Kulturgründe handelt, kommt dieser Schutzmaßnahme auch eine erhebliche Bedeutung für die Landwirtschaft zu. Tatsächlich würde eine Verbauung und Zersiedlung dieser Kulturgründe einen unersetzbaren Verlust für die Landwirtschaft darstellen. Durch die Ausweisung als Bannzone wird hier die Priorität der landwirtschaftlichen Nutzung vor anderen Nutzungsansprüchen unterstrichen.

Gebiete von landschaftlichem Interesse

Das restliche Gemeindegebiet mit Ausnahme der Baugebiete im Sinne des Artikel 47, Buchstabe des Landesgesetzes Nr. 9/2018 wird als Gebiet von landschaftlichem Interesse definiert. Im Allgemeinen reichen für diese Flächen die Raumordnungsinstrumente sowie die Forstgesetzgebung aus,

um deren nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten. Die landschaftsrechtliche Genehmigung erteilt in der Regel die Gemeinde.

Eine besondere Bedeutung nimmt das **Landwirtschaftsgebiet** ein. Diese Flächen mit den charakteristischen, in typischer örtlicher Bauweise errichteten Gehöften sind ein wichtiger Bestandteil der vorhandenen Landschaftstypologie. Sie stellen eine von Menschenhand im Laufe der Zeit umgewandelte Landschaft dar, die Ausdruck der geschichtlich-kulturellen Tradition des Gebietes ist. In landschaftlicher Hinsicht erscheint erstrebenswert, ohne Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit, bei den zulässigen Bauten und Eingriffen eine harmonische Eingliederung und Anpassung an die bestehende Landschafts- und Siedlungsstruktur zu gewährleisten.



Die Hangterrasse von Montan wird von einer abwechslungsreichen Reblandschaft geprägt.

Wälder, bestockte Wiesen und Weiden, Weidegebiet und alpines Grünland, Kastanienhaine, Feuchtgebiete und Gewässer sind aus der Sicht des Landschafts- und Umweltschutzes von besonderer Bedeutung, sei es als wichtiger Faktor des Mikroklimas und der Schutzwirkung, sei es weil sie den Lebensraum für eine Vielzahl von typischen Tierarten bilden und wesentlicher Bestandteil der Struktur des Gebietes, seines ökologischen Gleichgewichts und seiner Erholungsfunktion sind.

Die **Wälder** bedecken in **Montan** große Teile innerhalb des Naturparks Trudner



Horn, erstrecken sich aber auch auf die steilen Hänge oberhalb des Talbodens. Die Nutzung der Wälder wird in ausreichender Weise durch das Forstgesetz geregelt und von der Forstbehörde kontrolliert; daneben besitzen Waldgebiete im steilen Gelände häufig eine Schutzfunktion. Zudem haben sie auch eine hohe ökologische Bedeutung, da sie als naturnahe Ausgleichsflächen in einer immer stärker urbanisierten Umwelt Rückzugsgebiete für die Fauna darstellen und auch dem Menschen eine Zuflucht als Ruhe- und Erholungsraum bieten. In diesem Sinne ist bei der Bewirtschaftung der Wälder auf ein möglichst breites Artenspektrum zu achten, wobei neben den Baumarten das Augenmerk auch auf eine abwechslungsreiche Kraut- und Strauchschicht zu richten ist.

Einem spezifischen Schutz unterstehen die **bestockten Wiesen und Weiden**. Die lockere Bestockung mit Lärchen bringt nicht nur eine Bereicherung für das Landschaftsbild mit sich und gestaltet es abwechslungsreicher, sondern schützt diese Flächen auch vor Austrocknung, verbessert durch Windschutz das Mikroklima, verhindert Schneesverwehungen, schließt den Nahrungskreislauf durch die tiefen Wurzeln der Bäume und dämmt die Sonneneinstrahlung etwas ein: bessere Wachstumsbedingungen für die Pflanzen sind die Folge. Grundsätzlich ist die forstliche Nutzung auf den natürlichen Zuwachs zu beschränken und für die Verjüngung der Bäume muss gesorgt werden. Wo eine gewisse Verfichtung feststellbar ist, sollte die Fichte vor den anderen Baumarten genutzt werden, da diese die anderen Baumarten verdrängt und neben einer Vereinheitlichung des Landschaftsbildes auch größere Beeinträchtigungen für die landwirtschaftliche Nutzung verursacht. Als Flachwurzler beeinflusst sie auf einer größeren Fläche das Graswachstum, wirft schlechter verrottbare Nadeln ab und erzeugt eine stärkere Beschattung. Auf die Stockrodung soll verzichtet werden, da das bewegte Bodenrelief ein charakteristisches Merkmal für diese bestockten Flächen ist und gerade die Stellen mit den Baumstümpfen für die Baumverjüngung in Frage kommen.

Oberhalb der Wälder breitet sich das **Weidegebiet und alpine Grünland** aus. Während in der alpinen Region von Natur aus Rasengesellschaften und Kleinsträucher vorherrschen, bildeten sich durch jahrhundertalte Almbewirtschaftung auch in der montanen Stufe Mähwiesen und Almweiden aus, die das Landschaftsbild bereichern und durch die Ausbildung einer eigenen Vegetation und Fauna zur ökologischen Bereicherung beigetragen. Durch Intensivierung und Rationalisierung in der Bewirtschaftung von Almen und Mähwiesen ist heute die hohe ökologische Vielfalt bedroht. Es ist eine Tendenz festzustellen, dass einerseits die günstigsten Flächen durch Bodenverbesserungsarbeiten und Düngung intensiviert werden, während entlegene und schlechte Flächen aufgeforstet werden. Verloren gehen die landschaftlich zumeist reizvollen und ökologisch wertvollen, extensiv genutzten Grünlandbereiche wie Magerrasen und Streuwiesen.

Auch die Weidegebiete der mittleren und tiefen Lagen fallen in diese Kategorie. Rasenflächen sind in jüngster Vergangenheit vielfach der Intensivierung oder Nutzungsauffassung zum Opfer gefallen. Umso mehr verdienen es die übrig gebliebenen Weideflächen erhalten zu werden. Sie bieten inmitten der intensiv genutzten Landwirtschaftsgebiete für eine Reihe von Tieren und Pflanzen letzte Zufluchtsstätten (unter den Vögeln sind es z.B. die Bodenbrüter, die sich wegen dem Verschwinden dieser Weidebereiche immer schwerer tun, geeignete Nistplätze zu finden).

Eigens ausgewiesen werden die schönen **Kastanienhaine**, die der Landschaft ein besonderes Gepräge geben und auch eindrucksvolle Einzelexemplare beherbergen. Sie treten auf den Hangterrassen oberhalb des Talbodens auf und stellen für Buchholz ein charakteristisches Landschaftselement dar. Neben der besonderen landschaftsprägenden Wirkung stellt die Edelkastanie auch gleichzeitig ein Symbol des südländischen Klimaeinflusses und (bei alten Exemplaren) eine wichtige ökologische Nische für Höhlenbrüter dar. Die landschaftsrelevanten Edelkastanien stehen einzeln oder in kleinen Gruppen an Feldrainen, Böschungen,

Flurgrenzen, steinigen Standorten sowie Waldrändern oder sie bilden geschlossene Kastanienhaine. Wegen deren landschaftlichen Bedeutung dürfen Edelkastanien nicht ohne vorherige Ermächtigung durch die Forstbehörde entfernt werden.



In Asthöhlen, Rissen und im morschen Holz bieten die alten Kastanienbäume viele Nischen und Unterschlupfe für Kleintiere und Insekten.

Die einst gut gepflegten Kastanienhaine befinden sich heute leider immer öfter in einem schlechten Zustand. Sie werden teilweise überwuchert von anderen Baumarten, die die alten Kastanienbäume verschatten und eine ungewohnte Konkurrenz darstellen. Auch der so genannte Kastanienkrebs, eine Pilzkrankheit, setzt den Bäumen stark zu, so dass immer mehr Kastanien ganz oder zum Teil absterben. Neuerdings droht mit der Kastaniengallwespe (*Dryocosmus kuriphilus*) neue Gefahr. In vielen Kastanienhainen wären dringend Ausholzungsarbeiten im Unterwuchs notwendig, abgestorbene Kastanien sollten durch Jungpflanzen ersetzt werden und bei besonders schönen Kastanienriesen können auch Baumsanierungsarbeiten durchgeführt werden. Für diese Pflegemaßnahmen sind Beiträge der Landesverwaltung vorgesehen.

Auch die **Feuchtgebiete** werden generell im Landschaftsplan abgegrenzt, da diese besonders im Talbereich heute großteils verschwunden bzw. flächenmäßig stark reduziert worden. Sie erfüllen vielfältige landschaftsökologische Funktionen. Sie bereichern die Landschaft und stellen vor allem wertvollste Lebensräume für eine Vielzahl von gefährdeten Pflanzen- und

Tierarten dar. Nicht unerwähnt bleiben darf auch ihre Bedeutung für den Wasserhaushalt wegen deren Funktion als Wasserspeicher. Deshalb sind alle Feuchtflächen, auch wenn sie nicht eigens als Biotop oder Naturdenkmal ausgewiesen wurden, erhaltenswert und dürfen nicht trockengelegt werden.

Die **Gewässer** bestimmen in vielfältiger Form das landschaftliche Erscheinungsbild und stellen eine ökologische Bereicherung für ihre Umgebung dar. Bäche, Flüsse und Gräben durchziehen unsere Wälder und die Kulturlandschaft und lockern diese mit einer angepassten Ufervegetation auf. Seen, Weiher und Teiche schaffen ökologische Nischen und stellen häufig landschaftliche Höhepunkte dar, die gerne als Ziele für die Erholung und Freizeitaktivitäten genutzt werden. In diesem Sinne ist die Erhaltung der Gewässer aus landschaftsökologischer Sicht von hoher Relevanz, wobei der Wasserqualität, der natürlichen Wasserführung und der möglichst angepassten Einbettung in den jeweiligen Landschaftsraum eine besondere Bedeutung zukommt.

Geschütztes Biotop Castelfeder

Ein Teil des landschaftlich und naturkundlich, aber auch archäologisch äußerst bedeutungsvollen **Hügels Castelfeder** wurde bereits mit dem Landschaftsplan von 1977 als Biotop ausgewiesen. Das enge Zusammentreffen von Trocken- und Feuchtlebensräumen macht Castelfeder zu einem wichtigen Rückzugsraum für viele seltene Pflanzen- und Tierarten. Das Schutzgebiet wurde dann im Jahr 1991 (Dekret des Landeshauptmanns von Südtirol vom 26. Juli 1991, Nr. 261/V/81) auf den gesamten Hügel ausgedehnt. Mit der Überarbeitung der Landschaftspläne von Auer und Montan Ende der 1990er Jahre wurde auch der **Forchwald** in das Naturschutzgebiet mit eingebunden.

Das Biotop Castelfeder stellt einen Biotopkomplex dar. Vorherrschend ist der submediterrane Flaumeichenbuschwald. Auf den vom eiszeitlichen Gletscher abgeschliffenen

Porphyrkuppen siedeln Fels- und Trockenrasen. In den mit Geschiebelehm abgedichteten Mulden haben sich mehrere kleine Seen und Verlandungsmoore ausgebildet. Zur Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes von Castelfeder ist die Fortführung einer traditionellen, extensiven Weidenutzung notwendig.

Das Gebiet von Castelfeder wird sehr stark als Erholungszone genutzt und wegen seiner landschaftlichen Schönheit, seiner ökologischen Vielfalt und seiner archäologischen und kulturhistorischen Bedeutung von zahlreichen Einheimischen und Touristen besucht.

Auf den südexponierten Hängen haben sich über Porphyrkuppen Steppentrockenrasen mit Walliser Schwingel (*Festuca valesiaca*), Steinbrech-Felsennelke (*Petrorhagia saxifraga*), Filz-Schafgarbe (*Achillea tomentosa*), Ohrlöffel-Leimkraut (*Silene otites*), Rheinländische Flockenblume (*Centaurea stoebe*) und Liegender Ehrenpreis (*Veroni-*

ca prostrata) angesiedelt. Auf den Fettweiden dominieren hingegen Rot-Schwingel (*Festuca rubra*) und Rot-Straßgras (*Agrostis capillaris*).

Daneben findet man auf Porphyrfelsen die Spinnweb-Hauswurz (*Sempervivum arachnoideum*), verschiedene Mauerpfefferarten (*Sedum*) sowie den Nordischen (*Asplenium septentrionale*) und den Schwarzstieligen Streifenfarn (*Asplenium trichomanes*).

In den Geländemulden eiszeitlichen Ursprungs haben sich über einem undurchlässigen Geschiebelehm kleine Wasserflächen ausgebildet. Die Weiher sind durch die starke Ausbildung von Schwimmblattvegetation mit Seerose (*Nymphaea alba*) und durch ein gut ausgebildetes Röhricht gekennzeichnet mit Schilf (*Phragmites australis*), Breitblättrigem Rohrkolben (*Typha latifolia*), Grauer Simse (*Juncus inflexus*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*) und Wasser-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*).



Der Porphyrhügel von Castelfeder ist bereits seit längerer Zeit aufgrund seines vielfältigen Mosaiks an Trocken- und Feuchtlebensräumen als Biotop ausgewiesen.



Auf den kargen, flachgründigen und skelettreichen Kuppen und den nach Süden bzw. Südwesten exponierten, sonnigen Hängen von Castelfeder gedeihen xerophile, submediterrane Flaumeichenwälder. Die lockeren Bestände, die sich mosaikartig mit den Trockenrasen abwechseln, tragen zum typischen, hainähnlichen Landschaftsbild von Castelfeder ("Waldsteppe") bei. Die Flaumeiche (*Quercus pubescens*), die mit der Mannaesche (*Fraxinus ornus*) die Baumschicht bildet, ist in diesem Lebensraum mit einigen sehr alten und gelegentlich stattlichen Exemplaren vertreten. Der Lebensraum ist ferner durch eine sehr artenreiche, thermophile Strauchschicht gekennzeichnet. Auf den kühlen und frischen Standorten mit Niederwaldnutzung (Nord- und Nordwesthänge) tritt hingegen die Hopfenbuche (*Ostrya carpinifolia*) dominant auf.

Die Fauna des submediterranen Buschwaldes gilt als besonders artenreich. Einige wenige Arten seien hier erwähnt: Smaragdeidechse (*Lacerta viridis*), Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*), Aspispiper (*Vipera aspis*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) und Eichenbockkäfer (*Cerambyx cerdo*). Die Weiher stellen hingegen wichtige Laichgebiete für verschiedene Amphibienarten dar.

Der „Forchwald“ im Süden von Auer ist vom Schwarzenbach durchflossen. Es handelt sich größtenteils um einen Föhrenwald; im untersten Bereich sind aber auch Laubbäume (Pappeln, Erlen, Weiden) eingestreut, vor allem entlang des Schwarzenbaches, der hier noch einen sehr natürlichen mäandrierenden Verlauf aufweist. Weiter oben, entlang der Sportzone, wird das Bachbett um ein Vielfaches breiter, mit ausgedehnten Sand- und Schotterbänken, die für verschiedene Wat- und Wasservögel wertvolle Lebensräume und vor allem für die Zugvögel unter ihnen interessante Rastplätze darstellen. Aber auch eine Vielzahl anderer Tier- und Pflanzenarten finden in diesem Wald- und Feuchtgebiet ein passendes Habitat.

Der heute noch verbliebene durch Sportzone, Handwerkerzone und Wohnbauten in

Auer stark reduzierte Forchwald ist aus landschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht in jedem Fall erhaltenswert. Aber auch für die Naherholung spielt dieser Waldbereich am Dorfrand von Auer, der von einem beliebten Spazierweg durchquert wird, eine wichtige Rolle. Das Erlebnis von Naturnähe und die erfrischende Kühle entlang des Schwarzenbaches in der warmen Jahreszeit ziehen den Erholungssuchenden an.

Weiters soll auch der **Auwaldbereich westlich der Staatsstraße**, der bereits im Talgrund liegt, ins Biotop eingegliedert werden. Er ist zwar durch die Staatsstraße vom heutigen Biotop Castelfeder getrennt, weist aber wertvollste landschaftliche und naturkundliche Merkmale auf. Von den einst ausgedehnten Auwäldern im Etschtal ist gerade im Unterland am wenigsten übrig geblieben. Bis auf ein paar kleine Restbestände sind sie zur Gänze verschwunden. Um so wichtiger ist deren Erhalt, denn sie stellen letzte, unverzichtbare Ausgleichsflächen zu den vorherrschenden, intensiv genutzten Obstanbauflächen dar.

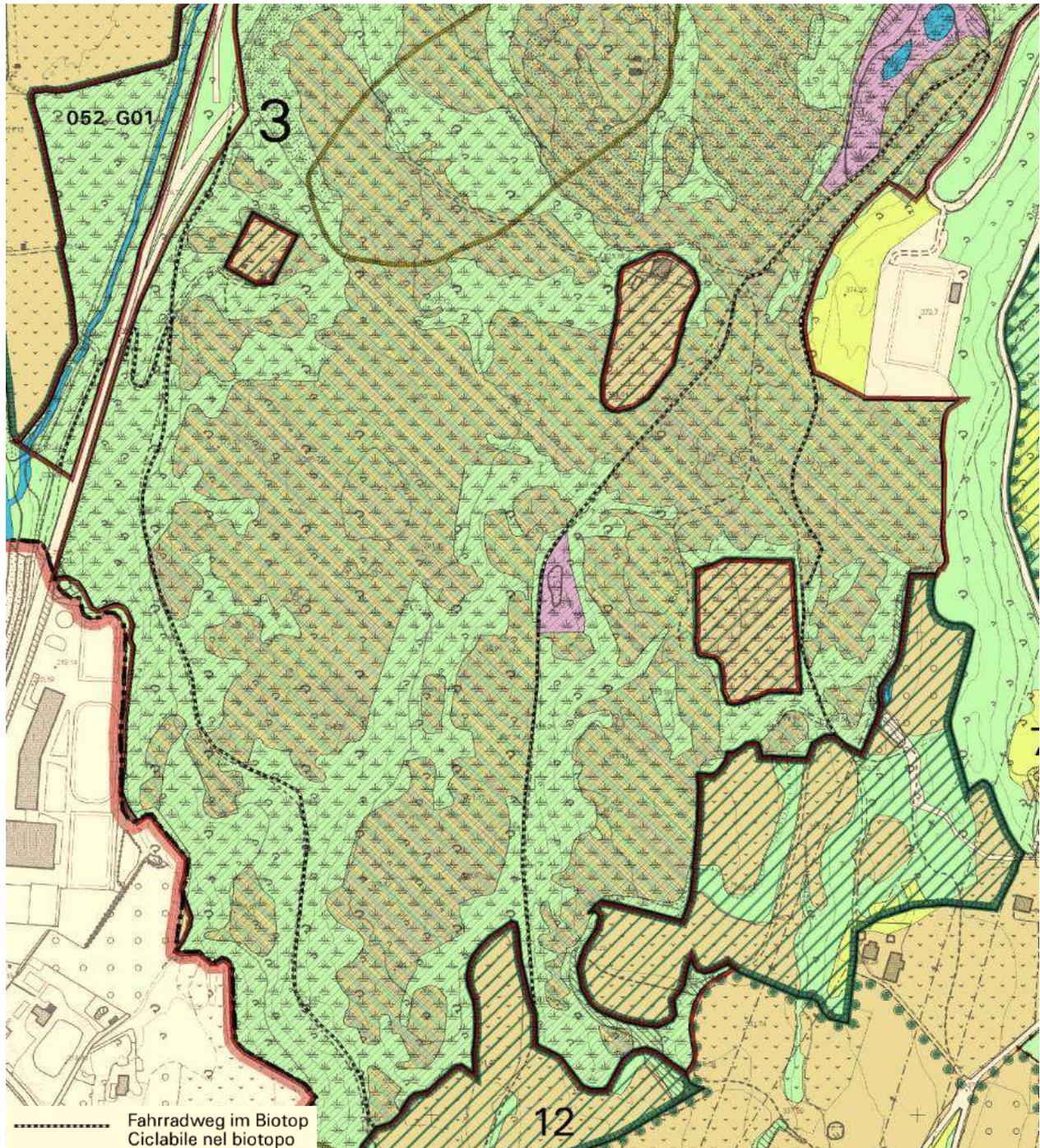
Leider ist der Schwarzenbach, der diesen Waldbereich durchfließt, vor einigen Jahren begradigt und mit wenig Rücksichtnahme auf die landschaftsökologischen Erfordernisse verbaut worden. Durch Renaturierungsmaßnahmen aber könnte die Bedeutung des Bachlaufes als aquatischer Lebensraum wieder gehoben und somit insgesamt die Auwaldfläche aufgewertet werden. Allgemein ist zu vermerken, daß in solchen naturnahen Flächen eine in ihrer Existenz stark bedrohte Pflanzen- und Tierwelt noch ihren Platz findet. Zu den am stärksten gefährdeten Tiergruppen gehören sicherlich die Amphibien und Wasservögel. Der Mündungsbereich des Schwarzenbaches in die Etsch stellt gerade in diesem Zusammenhang eine Besonderheit dar. Dort konnte der Eisvogel als Brutvogel nachgewiesen werden.

Die kleine Talbodenfläche, die zur Gemeinde Montan gehört, liegt genau zwischen Auer und Neumarkt. Die unverbauten Grünflächen zwischen den beiden Ortschaften prägen entscheidend die überörtliche Landschafts- und Siedlungsstruktur. Das

Errichten von Gebäuden und Anlagen würde an dieser Stelle eine klare Zersiedelung mit sich bringen. Deshalb werden die an den Auwald angrenzenden Landwirtschaftsflächen auch als Bannzonen vorgeschlagen. An dieser Stelle münden sowohl der Schwarzenbach als auch der Entwässerungsgraben Gießen in die Etsch, weshalb auch aus Wasserschutzgründen Ge-

bäude an diesem Standort völlig fehl am Platz sind.

Im Jahr 2004 wurden die Bestimmungen zum Biotop Castelfeder abgeändert, damit auf der alten Bahntrasse ins Fleimstal der Radweg errichtet werden konnte. Aus diesem Grunde ist im Bereich des Biotops der Radweg in den Landschaftsplan eingetragen.



Eintragung der Radwegtrasse im geschützten Biotop Castelfeder.

Naturdenkmäler

Einige Einzelbäume, die in der Landschaft markant hervorstechen und besondere Dimensionen aufweisen, sind als Naturdenkmäler ausgewiesen: Eine **stattliche Ulme am exponierten Klausegg** am Dorfrand von Montan, **eine außergewöhnlich große Fichte beim Schloss Enn** und eine **schöne Linde**, die das Sommerkloster des Benediktinerordens in **Gschnon** schmückt.



Die Schlucht des Schwarzenbachs stellt eine wilde und unberührte Naturlandschaft dar.

Ein Naturdenkmal ohnegleichen stellt die **Schwarzenbachschlucht** dar. Sie ist nicht durch Straßenbauten gestört, wie dies in den anderen imposanten Porphyrschluchten Südtirols z.B. Eggentaler oder Sarner Schlucht der Fall ist. Gleich hinterm Dorf Auer beginnt die Schlucht und reicht hinein bis kurz vor Hohlen. In den Landschaftsplänen der Gemeinden Montan, Auer und Aldein ist sie als flächenhaftes Naturdenkmal eingetragen.

Die Schwarzenbachschlucht ist bis heute vom Mensch weitgehend unangetastet

geblieben. Steile, mächtige Felsflanken begleiten den Bach, der über Wasserfälle Felsstufen von verschiedener Höhe überwindet und dem Felsen vielfach seine Formenvielfalt verliehen hat. Solche Bereiche stellten immer schon Zufluchtsstätten dar für besonders scheue Tierarten (Brutstätten für Wasserramsel, verschiedene Greifvögel, z.B. Wanderfalke, aber vor allem auch Nachtgreifvögel, wie Uhu, usw.). Moderne Sportarten, z.B. das Schluchting (Canyoning), führen den Mensch zunehmend auch in diese unberührten Naturoasen, womit die letzten Bastionen der Wildnis fallen und folgedessen die Lebensräume unserer störempfindlichsten Tierarten weiter eingeengt werden. Aber nicht nur die Avifauna ist betroffen. Beeinträchtigungen ergeben sich auch für die im Wasser lebenden Tierarten (Zerstörung von Fisch-Laichbetten oder Ersticken der zwischen Kies- und Sandkörnern lebenden Tiere durch das Aufwirbeln von Schlammbanken und Feinsand) sowie für den Uferbewuchs und den Wasserpflanzen durch Tritteinwirkung und mechanische Beschädigung. Aus naturschutzfachlicher Sicht handelt es sich hier um absolute Vorrangflächen, die in ihrer Unberührtheit möglichst gut erhalten bleiben sollen.

Die **Pinzoner und Glener Egger** sind ebenfalls als flächenhaftes Naturdenkmal ausgewiesen. Es handelt sich um Weideflächen, die eine floristisch interessante Trockenrasenvegetation aufweisen, ähnlich wie dies auf Castelfeder der Fall ist. Eine vielfältige und interessante Strauchvegetation befindet sich am Rande der Weidefläche, wodurch dieser Lebensraum gerade für die Avifauna sehr stark aufwertet wird. Die einst weit verbreiteten Trockenrasenflächen im Mittelgebirgsbereich, bedingt durch eine ehemals anders strukturierte Landwirtschaft, sind vielerorts gänzlich verschwunden. Sie haben sich nur in äußersten Grenzlagen gehalten, wo ein gewisser Weidebedarf vorhanden ist. Mit ihnen steht aber auch eine Flora und Fauna auf dem Spiel, für die diese Flächen den notwendigen Lebensraum darstellen.



Trockenzeiger, wie die Steppenwolfsmilch (Euphorbia seguierana), kennzeichnen die kargen und seichtgründigen Weideflächen der Pinzoner und Glener Egger.

Auf solchen Flächen dürfen deshalb keine Bodenverbesserungsarbeiten durchgeführt werden. Wichtig ist die Beweidung, damit die Verstrauchung sich in Grenzen hält. An einigen Stellen in den Pinzoner und Glener Egger präsentiert sich die Grasnarbe arg geschädigt, was auf eine Überweidung zurückzuführen ist. Eine ausgewogene Bestossung mit Weidevieh soll deshalb angestrebt werden und vor allem soll verhindert werden, dass mit Hufeisen beschlagene Pferde die Grasnarbe zu stark belasten. Zudem ist der motorisierte Verkehr verboten, Ausnahmen gelten nur für land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten.

Schützenswert erscheint auch ein kleineres **Feuchtgebiet in Jansen**. Die Fläche ist teilweise mit Sträuchern und Bäumen bewachsen und der größere Teil ist mit Schilf bedeckt. Solche Feuchtlebensräume stellen wichtige Trittsteinbiotope dar zwischen den intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen. Das Feuchtgebiet befindet sich derzeit in einem etwas desolaten Zustand. Durch geeignete Renaturierungs- und Pflegemaß-

nahmen (Abtransport des abgelagerten Materials, Schaffung einer kleinen Wasserfläche) kann dieses kleine Schutzgebiet sicherlich wertvollste Naturschutzaufgaben übernehmen.

Als weiteres flächenhaftes Naturdenkmal soll im Talboden ein wertvoller Gehölzbestand unter Schutz gestellt werden. Dieser befindet sich zum größten Teil in der Gemeinde Auer, wo dessen Unterschutzstellung ebenfalls im überarbeiteten Landschaftsplan vorgesehen ist. Es handelt sich um den **Uferlebensraum zwischen Etsch und Gießen**, eine schmale, aber ca. 2 km lange Landzunge zwischen diesen beiden Gewässern von der Landesstraße Auer-Tramin südwärts bis zur Einmündung des Gießens in die Etsch. Der Störfaktor Mensch ist hier größtenteils ausgeschaltet und auf die in größeren Zeiträumen erfolgenden Wasserschutzmaßnahmen beschränkt, wobei diesbezüglich auch eine schonende Vorgangsweise angestrebt werden soll. In diesem Sinn präsentiert sich die einmalige Gelegenheit, ein Refugium von überörtlicher Bedeutung für die arg bedrängte Tierwelt im Etschtalboden, vor allem für die Wasservögel, die sich entlang der Etsch aufhalten, zu schaffen. Die Besonderheit dieses Waldstreifens liegt in der Abgeschlossenheit und Ungestörtheit. Eingriffe, wie die Errichtung eines Radfahrweges, die eine verstärkte Präsenz des Menschen verursachen, würden ihm diese Eigenschaften nehmen. Die I. Landeskommission für Landschaftsschutz hat in der Sitzung vom 07.10.1997 mehrheitlich befunden, dass der Fahrradweg über die Landzunge geführt werden könnte, damit mit dessen Realisierung nicht abgewartet werden muss, bis die Sanierung des Entwässerungsgrabens Gießen abgeschlossen ist. In der Sitzung wurde auch aufgeworfen, dass der Fahrradweg nach erfolgter Sanierung des Entwässerungsgrabens auf die orographisch linke Seite des Gießens verlegt werden soll, auf jene Trasse also, die bereits im Gemeindebauleitplan eingetragen ist.

Naturkundlich sehr interessant sind die **Eislöcher oberhalb Kaltenbrunn**. Diese Kaltluftaustritte stellen in geologischer und

mikroklimatischer Hinsicht eine Besonderheit dar. Auch in der Vegetation mit ihren Vertretern aus der alpinen Stufe sind diese besonderen klimatischen Verhältnisse bemerkbar. Die Eislöcher werden ebenfalls als Naturdenkmal vorgeschlagen. Auf die Schutzwürdigkeit dieser wurde bereits vor Jahren von Seiten der Landesbehörde für Landschaftsschutz hingewiesen.



Die Geröllhalden und der Hangschutt schaffen das Spalten- und Kluftsystem, durch welches die Kaltluft der Eislöcher zirkuliert.

Unweit von Schloss Enn befindet sich knapp oberhalb der alten Bahntrasse der **Kastanienhain Elsenhof**. Die Fläche ist aufgrund ihres Florenreichtums inmitten einer intensiv genutzten Kulturlandschaft als Naturdenkmal ausgewiesen. Der untere Teil der Fläche wird regelmäßig gemäht und stellt einen besonders artenreichen Halbmagerrasen dar, in dem unter anderem seltene wärmeliebende Orchideen vorkommen. An



Die Wiesenflächen im unteren Teil des Kastanienhains Elsenhof begeistern im Mai durch ihre vielfältige und artenreiche Blumenpracht.

der Grenze zum darüber liegenden submediterranen Mischwald stehen einige mächtige, alte Kastanien, die mit ihrer knorrigen Form das Landschaftsbild bereichern und in unzähligen Löchern und Rissen verschiedenartige ökologische Nischen für Kleintiere und Insekten anbieten.

Die Besonderheit des Standortes bilden die nicht durch Düngung beeinträchtigen Halbmagerrasen mit ihrer großen Blumenvielfalt. Im Frühjahr beginnt die Blütenpracht mit Schlüsselblumen und Enzianen. Es folgen Bittere Kreuzblume (*Polygala amara*), Felsenfingerkraut (*Potentilla rupestris*), Büschelglockenblume (*Campanula glomerata*), Schwarze Akelei (*Aquilegia atrata*), Spierstaude (*Filipendula vulgaris*), Echtes Labkraut (*Gallium verum*), Sommerwurz (*Orobancha*) und Deutscher Ginster (*Genista germanica*). Daneben finden sich Spinnen (*Ophrys sphegodes*) und Hummel-Ragwurz (*Ophrys holosericea*), Kleines (*Orchis morio*) und Dreizähniges Knabenkraut (*Orchis tridentata*), Großes Zweiblatt (*Listera ovata*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*) und Zweiblättrige Waldhyazinthe (*Platanthera bifolca*).

Die bewaldete Fläche im oberen Bereich wird aus Kastanie, Hopfenbuche, Blumenesche und Kirsche gebildet, wobei auch Linde, Pappel, Waldkiefer und Flaumeiche vertreten sind. In der Strauchschicht finden sich Hasel, Roter Hartriegel, Heckenrose, Schwarzer Holunder, Spindelstrauch und Feldahorn, sowie Waldrebe, Brombeere und Efeu. In der Krautschicht kommen neben dem dreiblättrigen Windröschen (*Anemone trifolia*) die Vogel-Nestwurz (*Neottia nidus avis*), das Schwertblättrige (*Cephalanthera longifolia*) und das Breitblättrige Waldvöglein (*Cephalanthera damasonium*) vor.

Landschaftliche Strukturelemente

Die **Trockenmauern**, aber auch **Lesesteinwälle**, **alte kulturhistorisch interessante Wege** (auch Überreste), **Hecken**, **Baumgruppen**, **Flurgehölze** und **Ufervegetation** sind wegen ihrer ästhetischen Bereicherung

für die Kulturlandschaft und dem Angebot an Kleinlebensräumen für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten geschützt. Auch andere historisch - landschaftlich bedeutsame Wege sind zusammen mit deren Holzumzäunungen als erhaltenswert einzustufen.

Den **Bachläufen** im Landwirtschaftsgebiet kommt als aquatische Lebensräume aus Naturschutzsicht eine besondere Bedeutung zu. Sie stellen wichtige Naturkorridore dar. Vor allem in den etwas stärker anthropisierten Gebieten ist deren ökologische Funktion aber vielfach erheblich beeinträchtigt (durch Verbauung, Einengung, Begradigung, Wasserableitung und -schmutzung) und damit auch die Flora und Fauna, die an solche Standorte gebunden ist. Für Amphibien, aber auch für andere gefährdete Tierarten sind die Wasserläufe unersetzbare Lebensräume.

Nicht zuletzt sei an die Wasservögel gedacht, die besonders während der Nist- und Brutzeit sehr störanfällig sind. Wichtig ist auch die Präsenz einer intakten, spontanen Ufervegetation, die einen integrierenden Bestandteil eines jeden Fließgewässers bildet. Aus diesen Gründen dürfen sämtliche Bachläufe und Entwässerungsgräben weder zugeschüttet noch verrohrt werden.



Trockenmauern sind lebendige Lebensräume. Das vor Ort vorkommende weiche Ausgangsmaterial bildet einen geeigneten Untergrund für eine unerwartete Blumenpracht.

Die **Böschungen** der Gräben (besonders im Bereich des Talbodens) dürfen im Zeitraum vom 15. März bis 30. Juni nicht

gemäht werden und soll danach nur abschnittsweise erfolgen, um den Tieren (vor allem Jungvögeln) nicht jede Zufluchtsmöglichkeit zu entziehen. Auch auf die Artenzusammensetzung im Bewuchs der Böschungen hat die Mahd einen Einfluss. Grundsätzlich sollte möglichst wenig oft gemäht werden, damit eine natürlichere und vielfältigere Ufervegetation sich ansiedeln kann.

Vielerorts stellen **Zäune** einen wertvollen Bestandteil der Kulturlandschaft und somit ein interessantes landschaftsgestalterisches Element dar. Dabei ist darauf zu achten, dass die Umzäunungen in ortsüblicher Art und Weise errichtet werden und dass vor allem auch auf die Verwendung von Stachel draht verzichtet wird. Ansonsten bedeuten Abzäunungen eindeutige Störfaktoren in der Landschaftswahrnehmung.

Baumschutz

Der Baumbestand und allgemein das Grün in den Siedlungsbereichen erfüllt wichtige Aufgaben. Der vom Mensch benötigte Siedlungsraum wird immer größer, weshalb auch die Notwendigkeit zunimmt, der Natur ihren Raum auch in diesen Flächen zu gewähren. Der Grünbestand bedeutet nämlich Lebensraum für verschiedene Pflanzen und Tiere und somit Erhaltung der Biodiversität. Jeder Fleck urbanen Grüns stellt auch unversiegelten Boden dar und trägt somit bei, den Grundwasserspiegel zu erhalten und den Oberflächenabfluss des Regenwassers zu vermindern. Das Ortsbild wird ebenfalls entscheidend mitgeprägt vom vorhandenen Grünbestand, wobei natürlich hochstämmige Bäume in diesem Zusammenhang besonders hervorstechen.

Weitere wichtige Funktionen sind Wind- und Lärmschutz sowie Staubbildung und Verringerung der Immissionen. Insgesamt trägt das Grün in den besiedelten Bereichen wesentlich zur Lebensqualität der dort wohnenden Menschen bei, zu deren Grundbedürfnissen auch ein gewisser Naturkontakt zählt. Aus diesen Gründen soll mit dem Grünbestand möglichst schonend um-

gegangen werden und auch die Gemeindebauordnung durch geeignete Bestimmungen ergänzt werden, um eine qualitativ hochwertige Begrünung der Siedlungen zu erlangen.

Hervorgehoben werden soll bei dieser Gelegenheit die Bedeutung der Streuobstbestände. Die alten Birn- und Apfelbäume in den Dorfbereichen oder bei Einzelhöfen sind wertvolle Elemente der Kulturlandschaft und von großer landschaftlicher und faunistischer Relevanz. Sie stellen Zeugen einer alten Obstanbauweise dar und vielfach befinden sich unter ihnen wunderschöne Baumexemplare, die nicht so sehr wegen ihrer Größe hervorstechen als wegen ihres Alters, den knorrigen Stämmen und der starken Verästelung. Blüte und Fruchtbestand unterstreichen deren landschaftlichen Reiz. Schließlich darf auch die Obstproduktion (wobei es sich zumeist um Bioobst handelt) nicht vergessen werden, die durch einen verhältnismäßig geringen Pflegeaufwand erzielt werden kann.



Die mächtige Linde vor dem Sommerkloster des Benediktinerordens in Gschnon ist als Naturdenkmal ausgewiesen.

Gebiet von archäologischem Interesse

Die archäologischen Schutzgebiete werden gemäß den Angaben des Landesdenkmalamtes, welches auch für Grabungsermächtigungen zuständig ist, in die Kartographie aufgenommen (Weitere Informationen zu den archäologischen Schutzgebieten: Amt für Bodendenkmäler, *ArchaeoBrowser*).

Ensembles

Der Ensembleschutzplan der Gemeinde Montan wurde mit Beschluss der Landesregierung Nr. 931 vom 31.05.2010 genehmigt.

Natura 2000 Gebiet

In der Gemeinde Montan sind die Flächen im Biotop Castelfeder als Natura 2000 Gebiet ausgewiesen. Damit wird vor allem der ökologischen Qualität und der großen Artenvielfalt in diesem besonderen Lebensraum Rechnung getragen.

Naturpark Trudner Horn

Der Naturpark Trudner Horn wurde im Jahre 1980 ausgewiesen (Dekret des Landeshauptmanns von Südtirol vom 16. Dezember 1980, Nr. 85/V/LS). Die Naturparkgrenze stellt auch die Abgrenzung im vorliegenden Landschaftsplan dar und ist in den kartographischen Unterlagen, dargestellt.

4. Landschaftsentwicklung und -pflege

Unterschutzstellungen reichen nicht aus

Beim vorliegenden Plan handelt es sich fast ausschließlich um ein Schutzinstrument für einzelne Gebiete, für gewisse Tier- und Pflanzenarten, Natur- und Kulturobjekte usw. Schützen allein aber reicht nicht aus. Die Landschaft ist einer ständigen Entwicklung unterworfen, die gesteuert werden muss. Vor allem die Bereiche der Landschaftspflege und –aufwertung (Behebung landschaftsökologischer Defizite, Renaturierungen) bedürfen zusätzlicher Instrumente. Dies betrifft sowohl die ländliche Kulturlandschaft als auch das Siedlungsgebiet. Es handelt sich dabei um Maßnahmen des aktiven Landschaftsschutzes, wofür die Initiative von Seiten der örtlichen Behörden bzw. der Landnutzer besonders gefragt ist und es wenig Sinn ergibt, wenn diese hoheitlich verordnet werden (wie dies formal bei den Schutzmaßnahmen der Fall ist).

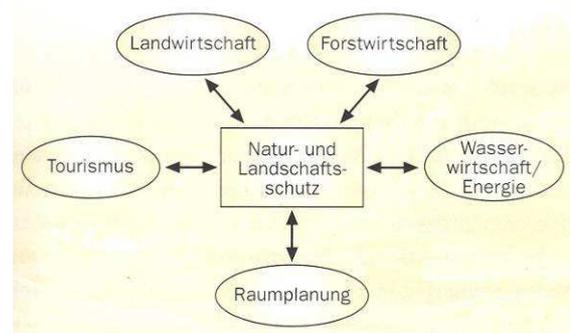
Landschaftsentwicklungskonzept für die Gemeinde

Die Erarbeitung eines Landschaftsleitbildes oder landschaftlichen Entwicklungskonzeptes ermöglicht es der Gemeinde, aktiv die Landschaftsentwicklung mitzugestalten. Auch ein Landschaftsinventar, eine Baumschutzverordnung, ein Grünordnungsplan für den Siedlungsbereich oder ein Kulturlandschaftsprogramm tragen zu einer Verbesserung der Natur- und Landschaftsschutzentwicklung in der Gemeinde bei. Schließlich sind die Entscheidungskompetenzen der Gemeinde ausgeweitet worden, weshalb auch immer mehr Fachkompetenz in den Verwaltungen vor Ort gefragt ist. Die Gemeinde stellt für den Natur- und Landschaftsschutz eine äußerst interessante Tätigkeitsebene dar: zum einen fallen in der Gemeinde für alle Projekte und Vorhaben wichtige Entscheidungen und Vorentscheidungen

und zum zweiten bringt der enge Kontakt mit der Bevölkerung Akzeptanzvorteile mit sich.

Bürgerbeteiligung und Information

Für die Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen ist die Bürgerbeteiligung von großer Bedeutung. Eine nachhaltige Landschaftsentwicklung kann nur gelingen, wenn die vorgesehenen Maßnahmen von der Bevölkerung mitgetragen werden. Deshalb ist es wichtig, sowohl bei der Erstellung als auch bei der Umsetzung eines Landschaftskonzeptes, am besten in Form einer Arbeitsgruppe, sämtliche Landnutzer mit einzubeziehen, um mögliche Nutzungskonflikte auszuräumen. Auch allgemeine Information und Aufklärung ist im Natur- und Landschaftsschutz großgeschrieben, denn der Mensch achtet und schützt nur, was er kennt!



Wesentliche Berührungsbereiche zwischen Raumnutzungen und Landschaftsschutz (Quelle: Landschaftsleitbild Südtirol)

Fördermaßnahmen

Ein weiteres wichtiges Instrument für die Landschaftspflege sind die Fördermaßnahmen. Das Land Südtirol vergibt über die EU Verordnung 1698/2005 **Landschaftspflegeprämien für eine ökokompatible**

Landwirtschaft. So gibt es Prämien für die Bearbeitung und Pflege von artenreichen Bergwiesen und Magerrasen, welche in unserer heutigen Umgebung weitgehend zurückgedrängt sind und somit zur Bereicherung unserer Umwelt beitragen. Ebenso wird die Pflege von Feuchtwiesen, Streumösern und Wiesen in Auwaldbiotopen gefördert, zudem werden Prämien für einen Beweidungsverzicht in Mooren und Auwäldern ausbezahlt. Andere Prämien betreffen die Erhaltung und Pflege von Kastanienhainen, Lärchenwiesen und –weiden sowie die Anlage und die Erhaltung von Hecken in landwirtschaftlich genutzten Gebieten. Die Gemeinde, in Zusammenarbeit mit der Forstbehörde, kann darauf einwirken, dass diese Förderungen verstärkt in Anspruch genommen werden.

Weiters sind auch **Beiträge für die Erhaltung und Pflege von Landschaftselementen**, wie Schindel- und Strohdächer, traditionelle Zäune, Trockenmauern sowie weitere Zeugnisse bäuerlicher Architektur und traditionelle Bewirtschaftungsformen (z.B. Entfernung von Drahtzäunen, unterirdische Verlegung von Freileitungen, Schaffung von Amphibienteichen, Renaturierung verbauter Gewässer usw.) sowie umweltdidaktische Projekte vorgesehen.

Landschaftsleitbild Südtirol

Das Landschaftsleitbild Südtirol – der LEROP-Fachplan zum Bereich Natur und Landschaft – enthält umfassende Richtlinien und Umsetzungsstrategien für die langfristige Sicherung der Südtiroler Landschaft als Natur-, Lebens- und Wirtschaftsraum. Dieses Ziel kann aber von der Landschaftsschutzbehörde allein nicht erreicht werden. Es muss gelingen alle Landnutzer (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Tourismus, Freizeit und Erholung, Raumplanung) in diese Aufgabe einzubinden. Die Berührungsbereiche mit den verschiedenen Landnutzern, mögliche Konfliktpotenziale als auch gemeinsame Interessen erfahren eine ausführliche Analyse. Weiters werden im Landschafts-

leitbild Südtirol die Instrumente und Strategien des Natur- und Landschaftsschutzes dargestellt.



Im LEROP-Fachplan werden die Richtlinien für die Landschaftsplanung definiert

Der Fachplan liefert auch eine Gliederung der Landschaft Südtirols in verschiedene Landschaftseinheiten, wobei für jede die naturschutzfachliche Bedeutung, die jeweiligen Probleme und Konflikte, Nutzungsziele, Schutz- bzw. Gestaltungsziele und die für die Erreichung dieser Ziele notwendigen Maßnahmen beschrieben werden. Für die tägliche Natur- und Landschaftsschutzarbeit in den Gemeinden kann deshalb gerade dieser Teil des Fachplanes eine interessante Hilfestellung darstellen.

Das Gemeindegebiet von Montan ist gemäß Landschaftsleitbild Südtirol 6 Landschaftseinheiten zuzuordnen. Im Folgenden werden diese sechs Einheiten mit den vom Fachplan vorgesehenen und auf einen aktiven Landschaftsschutz ausgerichteten Steuerungsmaßnahmen aufgelistet:



a) Landschaftseinheit – Siedlungsräume

Maßnahmen:

- Vermeiden von Zersiedelung
- Fachgerechte bauliche Ausführung (Einbindung in Landschaft und Baubestand, Materialaufbau, Regenwassernutzung, Vermeidung von Bodenversiegelung, Versickerung von Niederschlagswasser usw.)
- Erhalten und Schaffen von Grünräumen (u.a. auch Dach- und Fassadenbegrünungen) und naturnahe Grünpflege
- Erhalten ökologischer Elemente im Siedlungsraum und ökologisches Vernetzen mit dem Umland durch Hecken, Alleen, Streuobstwiesen.
- Ökologische Durchführungs- und Wiedergewinnungspläne
- Erstellen von Grünordnungsplänen
- Ausarbeiten einer Baumschutzverordnung
- Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes
- Einrichten attraktiver Naherholungszonen

b) Landschaftseinheit – Obstbau-dominierte Talböden und untere Hangzonen (Hangfuß)

Maßnahmen:

- Schutz aller Naturwerte (Feucht- und Trockenstandorte, Flurgehölze), Pflege und Erhaltung von Wassergräben
- Wiedereinbringung von Landschaftselementen (Gehölzgruppen, Renaturierung von Gewässern, Schaffen von künstlichen Stillgewässern als Amphibienhabitate und Renaturierung von anthropogenen Stillgewässern, wie Baggerteiche)
- Schaffung adäquater Pufferzonen im Gewässernahbereich zur Verringerung des diffusen Pflanzenschutzmittel- und Nährstoffeintrags
- Naturnaher Wasserbau, Aufweitung der Querschnitte
- Beweidungseinschränkung innerhalb der Auwälder, teilweiser Ausschluss
- Erhaltung der traditionellen Bewässerungssysteme (Waale)
- Überarbeitung der landwirtschaftlichen Förderungen in Richtung biologischer Landwirtschaft bzw. extensiver Bewirtschaftung (Schaffen von Biotopverbund, Pflege von Landschaftselementen innerhalb der Obstanlagen, Neuanlage von Rainen, Hecken und Trockenmauern)
- Landschaftsgerechte Kapazitätsfestlegung in touristischen Regionen

c) Landschaftseinheit – Weinbau-dominierte Talböden und untere Hangzonen (Hangfuß)

Maßnahmen:

- Überarbeitung der landwirtschaftlichen Förderungen in Richtung biologischer Landwirtschaft bzw. extensiver Bewirtschaftung (Schaffen von Biotopverbund, Pflege von Landschaftselementen innerhalb der Rebanlagen, Neuanlage von Rainen, Hecken und Trockenmauern)
- An gut einsehbaren Bereichen (Wanderwegen) sollten die typischen Pergeln mit Holzgerüst speziell gefördert werden
- Schutz aller Naturwerte (Feucht- und Trockenstandorte, Flurgehölze), Pflege und Erhaltung von Wassergräben
- Schaffung adäquater Pufferzonen im Gewässernahbereich zur Verringerung des diffusen Pflanzenschutzmittel- und Nährstoffeintrags
- Naturnaher Wasserbau, Aufweitung der Querschnitte
- Erhaltung der traditionellen Bewässerungssysteme (Waale)
- Landschaftsgerechte Kapazitätsfestlegung in touristischen Regionen

d) Landschaftseinheit – Hangzonen der submediterran geprägten Täler

Maßnahmen:

- Beibehalten der aktuellen Nutzungsgliederung durch strikte Anwendung des Forstgesetzes, um die schleichende Ausweitung von Kulturlächen in Buschwälder zu verhindern
- Überarbeitung des agrarischen Förderungswesens in Richtung Extensivierungen und Erhaltung des kleinteiligen Nutzungsmusters
- Gezielte Waldpflege zur zielgerichteten Zurückdrängung der Robinie und anderer standortfremder Gehölze
- Gezieltes Zulassen der Waldweide als Instrument zur Auflichtung der Buschwälder (z.B. Bestandsränder von lichten Flaumeichenwäldern)
- Freihalten der Trockenrasen durch Beweidung
- Keine Erweiterung des Baulandes in Streusiedlungsgebieten
- Förderung der Bewirtschaftung von Streuobstwiesen
- Im Rahmen des Forstgesetzes ist die Niederwaldbewirtschaftung als ökologisch vorteilhafte Nutzungsform beizubehalten
- Die Edelkastanie ist weiterhin zu fördern, insbesondere die Pflege des Unterwuchses und die Verjüngung



e) Landschaftseinheit – Berglandwirtschaftszonen

Maßnahmen:

- Erhalten traditioneller Wirtschaftsformen und abgestufte Anpassung der Viehdichten
- Reduzieren der Intensitätsstufen mittels Anreizen durch Landschaftspflegeprämien
- Förderungen für die Erhaltung und Pflege von Landschaftselementen (Trockenmauern, Hecken, Lesesteinhaufen, Zäunen usw.)
- Streichung der Förderungen für Geländekorrekturen, Beseitigung landschaftsrelevanter Strukturelemente, Entwässerung von Feuchtstandorten, Bewässerung von Trockenstandorten)
- Überprüfung der Förderungen für Wegebau
- Standortbezogene Regelung der Waldweide
- Gewässerschutz (ökologische Gerinnebehandlung, Revitalisierung, Gülleverordnung, Wasserschutzgebiete usw.)
- Festlegung landschaftsgerechter Kapazitäten für touristische Einrichtungen
- Erstellen von Landschaftsinventaren und Kulturlandschaftsprogrammen

f) Landschaftseinheit – Waldstufen

Maßnahmen:

- Erhaltung der Waldgesellschaften als generelles Ziel und Ausweisung von Schutzgebieten für repräsentative Waldbestände
- Ausgliederung von sensiblen Zonen für den Schutz gefährdeter Arten (z.B. Greifvögel)
- Naturnahe Waldbehandlung
- Festsetzen von Pflegemaßnahmen für Wald-ränder (Förderungen)
- Beibehaltung traditioneller Mehrfachnutzungen des Waldes (z.B. Waldweide)
- Anstreben einer differenzierten Wegenetz-dichte gemäß Bedarf, mit landschaftsscho-nender Bauweise
- Festlegung und Erfüllung von Schalen-wildabschussplänen und Auflassen der Schalenwildfütterung
- Begrenzung des Ausbaus von Skigebieten und des Einsatzes von Schneekanonen

aktualisiert: Jun 21